

# **BVGer D-6850/2016 vom 20. April 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6850\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6850_2016)

FR: TAF D-6850/2016 du 20 avril 2017

IT: TAF D-6850/2016 del 20 aprile 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen.

### **E. 4.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass fraglich ist, ob vorliegend überhaupt ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) gegeben ist, zumal aufgrund des Sachverhalts - wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten - Ursprung der Probleme des Beschwerdeführers mit H.\_\_\_\_\_ dessen Forderung nach Schmiergelder war (vgl. Akten SEM A 9 F66 und 71; vgl. auch A 9 F106 ff.). Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden, da - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - die Vorbringen des Beschwerdeführers auch bei Vorliegen eines entsprechenden Verfolgungsmotivs nicht asylrelevant wären.

### **E. 4.3.1**

Mit dem SEM ist vor allem darin einig zu gehen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten "Verfolgungsmassnahmen" auf Grund ihrer Art und Intensität keine(n) ernsthaften Nachteil(e) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen - weder für sich allein noch kumulativ betrachtet - und folglich auch keine asylrechtlich beachtliche Zwangssituation herbeizuführen vermochten, die einen weiteren Verbleib im Heimatland verunmöglichten oder unzumutbar erschwerten. Auch die "Bedrohung" des Sohnes, welche vom SEM in der angefochtenen Verfügung - entgegen dem sinngemässen Beschwerdevorbringen - berücksichtigt wurde, vermag diese Voraussetzungen offensichtlich nicht zu erfüllen, zumal den vom Beschwerdeführer wiedergegebenen Aussagen der Polizei keine konkreten Drohungen gegen Leib und Leben seines Sohnes zu entnehmen sind. Im Übrigen handelt es sich beim Vorbringen des Beschwerdeführers, hinter diesem Vorfall stecke H.\_\_\_\_\_, der damit Druck auf ihn habe ausüben wollen (vgl. A 9 F72 f.), um eine reine Spekulation.

### **E. 4.3.2**

In der Beschwerdeschrift wird vorgebracht, das SEM verkenne mit seiner Einschätzung, dass sich die behördlichen Massnahmen in ihrer Intensität stetig gesteigert hätten. So sei zuletzt ein Gerichtsurteil verfälscht worden, um eine Verurteilung des Beschwerdeführers zu erwirken. Dies zeige klar auf, dass im Falle einer Rückkehr der Beschwerdeführenden neben dem Vollzug der unrechtmässigen Strafe, weitere Massnahmen durch Polizei,

Drogenhändler, staatliche Unternehmen und Gerichte ergriffen würden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass aufgrund der Vorbringen in der Replik (und angesichts der nicht abschliessenden Beurteilung der entsprechenden Frage durch die Vorinstanz) von der Echtheit des auf Beschwerdeebene eingereichten begründeten Gerichtsurteils vom (...) 2016 ausgegangen wird. Dass das Urteil nachträglich manipuliert wurde, mithin zunächst mündlich ein Freispruch erfolgte, wurde vom Beschwerdeführer allerdings lediglich behauptet. Die unterschiedlichen Angaben des Beschwerdeführers zur gerichtlichen Begründung des Freispruchs - es sei bewiesen worden, dass (...) (vgl. A 9 F86), respektive habe der Beschwerdeführer kein Delikt begangen, weil er (...) die Bewilligung (...) erhalten habe (Beschwerdeschrift S. 5) - lassen denn auch Zweifel an dieser Behauptung aufkommen. Die in der Beschwerdeschrift aufgezeigten angeblich im Urteil vorhandenen Widersprüche vermögen das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass das Urteil manipuliert und nicht in einem rechtmässigen Verfahren zustande gekommen ist. Bei den Ausführungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdevorbringen, eine Ausreise aus Albanien wäre nicht möglich gewesen, wenn das Urteil von Beginn weg auf eine Verurteilung gelaute hätte, handelt es sich um blosser Behauptungen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, was für ein Interesse die Gerichtskanzlei an einer Falschdatierung der Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung, deren Anbringen in der Regel auf Ersuchen der betroffenen Person hin erfolgt, hätte haben sollen. Des Weiteren ist festzustellen, dass die verhängte Strafe (eine auf [...] Monate reduzierte [...] Haftstrafe - und nicht wie in der Beschwerde behauptet eine Haftstrafe von 20 Monaten -, welche darüber hinaus in die Leistung von 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit umgewandelt wurde) bei einem Vergleich mit der im schweizerischen StGB vorgesehenen Strafe für ein derartiges Delikt nicht unverhältnismässig erscheint; so sieht (...) StGB für (...) ein Strafmass von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt und wäre ihm zuzumuten gewesen, in Albanien auf dem Rechtsweg - mit Hilfe seines Anwaltes - gegen das Urteil vorzugehen. Nach dem Gesagten stellt die Verurteilung des Beschwerdeführers keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme dar. Auch besteht kein Grund zur Annahme, dass im Falle der Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Albanien aus den vom Beschwerdeführer genannten Gründen weitere (intensivere) Massnahmen durch Polizei, Drogenhändler, staatliche Unternehmen und Gerichte ergriffen werden.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM den Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG abgesprochen hat. Die weiteren Beschwerdevorbringen und die eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb es sich erübrigt, darauf einzugehen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E).

4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Albanien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Albanien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihnen nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Albanien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.3.2**

Die allgemeine Lage in Albanien lässt nicht auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen. Den Akten sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sie in Albanien über mehrere Verwandte (vgl. A 5 S. 5; A 6 S. 5) und somit über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen.

#### **E. 6.3.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.4**

Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über gültige Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 8.2**

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweisen sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos, weshalb das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG - unabhängig einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen ist.

#### **E. 8.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.